Anlage zu Vorlage 07/641/2010

Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) **10.11.2010**
Steuerungsunterstützung 2.01

Kalkulation der Gebühr für die Straßenreinigung für den Zeitraum 01.01.2011 - 31.12.2012

1. Allgemeine Grundlagen
Die kostenrechnende Einrichtung ‚Straßenreinigung' ist ab 1.1.2004 auf den Eigenbetrieb *Kommunale Dienste Elbtalaue* übertragen worden. Dies hat zur Folge, dass wesentliche Teile der Einrichtung organisatorisch wieder als ‚eigene Leistung' erbracht werden. Das gilt für den zur Durchführung der Reinigung nötigen Personal-, Maschinen- und Fahrzeugeinsatz (mit Ausnahme des Groß-Reinigungsfahrzeugs der Sg Lüchow). Die Kernverwaltung erbringt im bisherigen Umfang Verwaltungsleistungen für die Gebührenerhebung und deren Einzug. Die Tätigkeiten der Kernverwaltung stellen insofern für den Eigenbetrieb Fremdleistungen dar.
Die prognostizierten Kosten basieren auf differenziert je nach Kostenart ermittelten Mengen- und Preisansätzen.
Die Kosten des Reinigungsbetriebs sind nach den durchschnittlichen Personal- und Fahrzeugstunden der letzten 2 Jahre vorausberechnet worden. Die absehbare Entwicklung der Stundensätze wurde hierbei berücksichtigt.
Bei der Papierkorbentleerung sind in der vorherigen Kalkulationsperiode Arbeitskräfte aus dem Projekt der „Hanseatischen Dienstleistungsagentur" eingesetzt worden. Dies wird im bisherigen Umfang nicht aufrecht erhalten werden können. Die in der Vorperiode angefallenen Kostenüberdeckungen sind größtenteils hierauf zurückzuführen.
Die Kosten für den Einsatz des externen Reinigungsfahrzeugs und die Deponierung des Papierkorbabfalls sind nach den zu erwartenden Mengen und Preiseinheiten geplant und angesetzt.
Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) für die in der Einrichtung gebundenen Vermögenswerte sind in den jeweiligen Stundensätzen des Eigenbetriebs enthalten.

2. Entsorgungskosten Straßenkehricht
Ein weiterer Grund für die eingetretene Kostenüberdeckung ist, dass die Kosten der Kehrichtbehandlung im angenommenen Umfang nicht anfielen. Nach aktuellem Rechtsstand ist die Verwertung von Straßenkehricht bzw. von separierten Teilmengen zulässig, wenn die nach dem Abfallrecht zu bewertende Kontamination mit Schadstoffen es erlaubt. Einem Untersuchungsergebnis aus 2006 zufolge steht einer Verwendung des Straßenkehrichts in der praktizierten Weise (Kompostierung zusammen mit nichtbelastetem Material u. anschl. Absieben/Schreddern, sh. WerkA/VII/05 v. 29.3.06) nichts entgegen.

3. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre
Gemäß § 5 II NKAG sind Über- und Unterdeckungen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Die Ergebnisse der letzten Perioden stellen sich wie folgt dar:

Stand 31.12. 2007	**23.434,04 €**
Unterdeckung 2008	-10.821,67 €
Stand 31.12. 2008	**12.612,37 €**
Überdeckung 2009	15.972,42 €
Stand 31.12. 2009	**28.584,79 €**

Bis zum 31.12.2009 hat die Einrichtung gemäß den vorliegenden Betriebsabrechnungen eine Überdeckung von 28.584,79 EUR erwirtschaftet. Der Ausgleich der Kostenüberdeckung ist innerhalb der jetzigen 2-jährigen Kalkulationsperiode vorgesehen.

4. Maßstabseinheiten
Gebührenmaßstab ist die Frontmeterlänge der an der Einrichtung teilhabenden Grundstücke. Die Summe der berechneten Frontlängen beträgt nach aktuellem Stand 52.600 Meter. Änderungen an der Reinigungsstrecke sind im Kalkulationszeitraum nicht zu erwarten.

5. Allgemeininteresse
Für das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen werden pauschal 25% der Kosten der Einrichtung abgesetzt.

6. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr

6.1 Kostenermittlung

Kostenart		BAB 2008	BAB 2009	Kosten 2011 (Prognose)	Kosten 2012 (Prognose)	Erläuterung
400000	Personalkosten Verwaltung	3.805,37	5.162,69	5.300,00	5.500,00	Anteilige Personalkosten für Werksleiter, Verwaltungs- u. Buchungspersonal
	Verwaltungsgemeinkosten	761,07	1.032,54	1.060,00	1.100,00	20% der Personalkosten für Kosten der Querschnittsverwaltung und für Sachkosten der Arbeitsplätze gem. KGSt-Empfehlung
421120	Strom, Gas und Wasser	66,64	129,40	150,00	150,00	Wasserbedarf f. Kehrmaschine
421190	Sonstige Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	1.213,69	1.500,00	1.500,00	Sachaufwendungen f. Papierkorbentleerung
421690	Sonstige Dienstleistungen	0,00	1.736,63	2.000,00	2.000,00	Aufwendungen f. Papierkorbentleerung und Verwaltungskosten an Sg f. Gebührenkalkulation
421730	Kostenerst. Gemeinden und Gemeindeverbände	1.627,50	1.725,50	1.800,00	1.900,00	Erstattung Verwaltungskosten an Sg f. Gebührenveranlagung
421731	Kostenerst. Landkreis und andere Samtgemeinden	16.623,45	14.196,60	18.000,00	18.500,00	Abrechnung nach Stundensätzen; Ansatz nach Kostenvoranschlag der SG Lüchow (240 Std à 75,00 €)
421790	Aufwendungen aus Verrechn. (Personalkosten)	45.563,50	26.471,00	38.500,00	39.500,00	Personalkosten KDE f. Einsatz Kehrmaschine u. Papierkorbentleerung - interne Verrechnung auf Stundenbasis
421791	Aufwendungen aus Verrechn. (Fuhrpark/Masch.)	28.075,19	11.704,29	24.000,00	25.200,00	Fahrzeug-/ Maschinenkosten KDE f. Einsatz Kehrmaschine u. Papierkorbentleerung - interne Verrechnung auf Stundenbasis
421801	Deponiekosten extern (z.B. Papierkorbentleerg.)	7.217,06	4.526,31	6.100,00	6.500,00	Deponiekosten Papierkorbabfall, Aufbereitung Kehrgut, Müllsäcke, etc.
422230	Unterhaltung der Außenanlagen	0,00	2.390,47	2.600,00	2.800,00	Kosten der Kehrgutlagerung
439000	Planmäßige Abschreibungen auf sonst. Vermögen	493,99	494,00	500,00	500,00	
	Allgemeinkostenanteil	-26.388,44	-17.695,78	-25.377,50	-26.287,50	Pauschal 25% des Aufwandes
	Summe Ausgaben	77.845,33	53.087,34	76.132,50	78.862,50	

6.2 Ermittlung des Gebührenbedarfs

Kosten	2011		76.132,50
Kosten	2012		78.862,50
abzüglich	Abschlusssaldo der Vorperiode	(Überdeckung)	-28.584,79
Gebührenbedarf 2011 - 2012			126.410,21

6.3 Ermittlung der Gebührensatzobergrenze

Summe der Frontmeterlängen	2011	52.600
Summe der Frontmeterlängen	2012	52.600
Summe der Frontmeterlängen im Kalkulationszeitraum		105.200

Preis je Meter Frontlänge in €:	1,20
(Gebührenbedarf/Summe Frontmeterlänge)	
m-Preis in €, gerundet auf einen durch zwölf teilbaren Betrag:	**1,20**

Hinweis: Der Gebührensatz muss durch 12 teilbar sein, weil die Gebührensatzung eine monatliche Berechnungsweise vorsieht.

(Maatsch)